

18.08.93

VP - AS - Fz - K - U

67 Seiten

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr und
des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur
Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechaniker-
briefes (Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung - SMAusbV -)

A. Zielsetzung

Mit der vorliegenden Neufassung der SMAusbV soll die Schiffsmechaniker-
ausbildung nach einer angemessenen Zeit, der es zur Einführung dieses
neuen Berufsbildes in der Seeschifffahrt bedurfte, der veränderten Situa-
tion an Bord unter Berücksichtigung moderner Ausbildungskonzeptionen,
insbesondere der zwischenzeitlich neugeordneten Ausbildungen im Metall-
bereich an Land, angepaßt werden.

B. Lösung

Erlaß der Verordnung, die nach § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes der Zu-
stimmung des Bundesrates bedarf.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund und den Küstenländern entstehen keine Mehrkosten.

18.08.93 .

VP - AS - Fz - K - U

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr und
des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur
Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechaniker-
briefes (Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung - SMAusbV -)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 940 04 - Schi 32/93

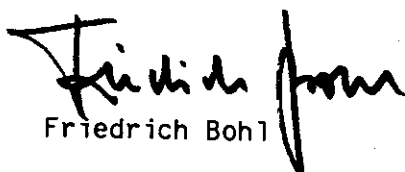
Bonn, den 17. August 1993

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr und dem
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Verordnung über die Berufsausbildung zum
Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin
und über den Erwerb des Schiffsmechaniker-
briefes (Schiffsmechaniker-Ausbildungsver-
ordnung - SMAusbV -)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes (Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung - SMAusbV -)
vom.....

Auf Grund des § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der gemäß Artikel 67 der Fünften Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I. S. 278) geändert worden ist, verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und auf Grund des § 7 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541) verordnet das Bundesministerium für Verkehr hinsichtlich des § 34 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin auf Kauffahrteischiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen.

§ 2

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin wird staatlich anerkannt.

§ 3

Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stelle im Sinne dieser Verordnung ist die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V.

(2) Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung der Berufsausbildung und fördert sie durch Beratung der Ausbildenden (Reeder) und der Auszubildenden. Sie hat ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen. Sie prüft die Berufsausbildungsverträge und trägt deren wesentliche Inhalte und Änderungen in das Verzeichnis ein.

§ 4

Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Auszubildende dürfen nur eingestellt werden, wenn

1. der Ausbildende persönlich geeignet ist und
2. die Ausbildungsstätte geeignet ist.

(2) Ausbildungsstätte im Sinne dieser Verordnung ist ein Ausbildungsschiff,

1. das vom Bundesministerium für Verkehr als nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet anerkannt ist,
2. auf dem die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten ausgebildeten Fachkräfte steht, es sei denn, daß andernfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird und
3. auf dem die Berufsausbildung von einem persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder durchgeführt wird.

(3) Entfällt bei einem Ausbildungsschiff die Berechtigung, die Bundesflagge zu führen, so beendet dies die Anerkennung als Ausbildungsstätte. Das Bundesministerium für Verkehr kann zulassen, daß bereits begonnene Ausbildungsverhältnisse unabhängig von Satz 1 zu Ende geführt werden, wenn

1. die zuständige Stelle feststellt, daß die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 weiterhin bestehen,

2. der Flaggenstaat die Ausbildung und deren Überwachung durch die zuständige Stelle gestattet und
3. zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbildenden und der zuständigen Stelle eine Vereinbarung über die Weiterführung der Ausbildung geschlossen wird.

§ 5

Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte

Die zuständige Stelle regelt die Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans (Anlage 1, Abschnitt II), soweit die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können. Die Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte ist unter Beachtung der Pflicht der Auszubildenden zum Besuch des Berufsschulunterrichts zu organisieren.

§ 6

Ausbildungsdauer

- (1) Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.
- (2) Die zuständige Stelle hat auf Antrag die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, daß der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Ausbildungszeit erreicht.
- (3) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- (4) Vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 sind die Beteiligten zu hören.

§ 7

Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres

Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres für die industriellen oder handwerklichen Metallberufe ist mit einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit nach § 6 anzurechnen, wenn

1. das Berufsgrundbildungsjahr in einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten berufsbildenden Schule als einjährige Berufsgrundbildung in Vollzeitform durchgeführt wird und
2. der Unterricht nach Maßgabe der Stundenverteilung nach den berufsfeldbezogenen Rahmenlehrplänen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und der von ihr am 19. Mai 1978 beschlossenen Rahmenvereinbarung über das Berufsgrundbildungsjahr (BANz. Nr. 130 vom 15. Juli 1978) erteilt wird.

§ 8

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung;
2. Aufbau und Organisation des Reederei- und Schiffsbetriebes;
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz;
4. Umweltschutz und rationelle Verwendung von Energie und Materialien;
5. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung, Erste-Hilfe-Maßnahmen;
6. Kommunikation im Schiffsbetrieb in deutscher und englischer Sprache;
7. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse;
8. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen;

9. Unterscheiden, Zuordnen und Verwenden von Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffen;
10. Bearbeiten von Metallen:
 - 10.1 Prüfen, Messen, Lehren,
 - 10.2 Anreißen, Körnen, Kennzeichnen,
 - 10.3 Ausrichten und Spannen von Werkzeugen und Werkstücken,
 - 10.4 manuelles Spanen,
 - 10.5 maschinelles Spanen,
 - 10.6 Trennen,
 - 10.7 Umformen,
 - 10.8 Fügen;
11. Instandsetzen von Maschinen und Anlagen:
 - 11.1 Demontieren und Montieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen,
 - 11.2 Instandsetzen von Bauteilen und Baugruppen;
12. Handhaben und Überwachen von Schiffsbetriebssystemen im Fahrbetrieb:
 - 12.1 Ermitteln und Kontrollieren von Daten für den Schiffsbetrieb,
 - 12.2 Warten von Maschinen, Anlagen und Betriebsmitteln,
 - 12.3 Bedienen von Arbeitsmaschinen, Apparaten und Rohrleitungsanlagen sowie von elektrischen Maschinen und Anlagen,
 - 12.4 Bedienen von Kraftmaschinen,
 - 12.5 Umgehen mit pneumatischen und hydraulischen Steuer- und Regeleinrichtungen,
 - 12.6 Eingrenzen und Bestimmen von Fehlern, Störungen und deren Ursachen,
 - 12.7 Wahrnehmen der Aufgaben im Brücken- und Wachdienst;
13. Arbeiten mit Tauwerk;
14. Los- und Festmachen des Schiffes, Bedienen des Ankerschirrs sowie Herstellen des Zugangs zum Schiff;

15. Ausführen von Konservierungs- und Anstricharbeiten;
16. Ladungs- und Umschlagstechnik:
 - 16.1 Handhaben von Ladungsgütern,
 - 16.2 Vorbereiten von Laderäumen, Ladetanks und Decks,
 - 16.3 Ausführen von Arbeiten zur Ladungssicherung,
 - 16.4 Ausführen von Arbeiten zur Ladungsfürsorge,
 - 16.5 Handhaben von Ladungs- und Umschlagseinrichtungen;
17. Durchführen von Brandverhütungsmaßnahmen sowie Warten und Handhaben von Brandschutzausrüstungen, Brandabwehrgeräten und -anlagen;
18. Handhaben und Prüfen von Rettungsmitteln und sonstiger Ausrüstung zum Rettungsdienst;
19. Verhalten und Durchführen von Maßnahmen in Notfällen.

§ 9

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die in § 8 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage 1 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte innerhalb des ersten Jahres und innerhalb der letzten beiden Jahre ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Rechtsverordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 13 und 14 nachzuweisen.

§ 10

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 11

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft als Ausbildungsnachweis zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Das Berichtsheft ist vom Ausbildenden oder dem Ausbilder monatlich und bei einer Abmusterung des Auszubildenden gegenzuzeichnen.

§ 12

Zeugnis

(1) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden bei jeder Abmusterung und bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so hat auch der Ausbilder das Zeugnis zu unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 13

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll frühestens drei Monate vor und spätestens drei Monate nach Ablauf der Hälfte der Ausbildungs-

dauer nach § 6 stattfinden. § 15 gilt entsprechend. Es ist ein Zeugnis auszustellen.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 240 Minuten zwei Prüfungsstücke anfertigen und in insgesamt höchstens 180 Minuten zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstücke:

- a) Herstellen von Werkstücken durch manuelles und maschinelles Spanen, Trennen, Umformen, Fügen durch Schraub-, Bolzen-, Stift- oder Preßverbindungen sowie Fügen durch Löten oder Schmelzschweißen einschließlich Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufes,
- b) Ermitteln von Betriebswerten an Maschinen oder Anlagen einschließlich Erstellen eines Meßprotokolls;

2. als Arbeitsproben:

- a) Durchführen einer Brandabwehrmaßnahme unter Anwendung der Sicherheitsrolle einschließlich Handhaben von Brandschutzausrüstungen und Brandabwehrgeräten,
- b) Durchführen einer Rettungsmaßnahme unter Anwendung der Sicherheitsrolle einschließlich Handhaben von Rettungsmitteln und Aussetzvorrichtungen.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 240 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. im Gebiet Fertigungs- und Maschinentechnik:
 - a) technische Unterlagen,
 - b) Eigenschaften und Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen,
 - c) Meß- und Prüftechnik,
 - d) Fertigungsverfahren der spanenden und spanlosen Bearbeitung, Fügetechnik;
2. im Gebiet Fahrbetrieb:
 - a) Aufbau und Funktion von Meß-, Prüf- und Anzeigegeräten,
 - b) Eigenschaften und Verwendung von Ölen, Schmier- und Kühlmitteln sowie von Hydraulikflüssigkeiten,
 - c) Kommandos und Meldungen in deutscher und englischer Sprache,
 - d) Schifffahrtszeichen, Signale und Lichterführung;
3. im Gebiet Ladungs- und Umschlagstechnik:

Eigenschaften von festen, flüssigen und gasförmigen Ladungsgütern;
4. im Gebiet Brandschutz und Brandabwehr:
 - a) Brandschutz, Brandabwehr und Brandursachen,
 - b) Sicherheitsrolle sowie Brandabwehr- und Verschußtruppe,
 - c) Branderkennungsanlagen, Feuerlöschmittel, Feuerlöschgeräte und -anlagen,
 - d) Auswahl und Einsatz von Atemschutzgeräten, Brandschutzausrüstungen und Gasmeßgeräten,
 - e) Sicherheitseinrichtungen,
 - f) Verhalten im Notfall;

5. im Gebiet Rettungsdienst:
 - a) Sicherheitsrolle sowie Bootstrupp und Einsatztrupp Bootsdeck,
 - b) Bauart und Einsatz von Rettungsmitteln,
 - c) Sicherheitsausrüstungen,
 - d) Verhalten im Notfall;
6. im Gebiet Unfallverhütung, Arbeitsschutz, Umweltschutz und rationelle Verwendung von Energie und Materialien:
 - a) Notwendigkeit und Zweck von Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften,
 - b) Maßnahmen zum Umweltschutz und zur rationellen Verwendung von Energie und Materialien.

Dabei soll die Prüfung in den Gebieten 4 und 5 insgesamt 120 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Bei ausreichenden Leistungen in den beiden Arbeitsproben und in der schriftlichen Prüfung in den Gebieten Brandschutz und Brandabwehr sowie Rettungsdienst stellt die See-Berufsgenossenschaft, wenn alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, die Befähigungszeugnisse zum Rettungsboot- und Feuerschutzmann aus.

§ 14

Abschlußprüfung

(1) Es ist eine Abschlußprüfung durchzuführen. Die Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Dem Prüfling ist ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen.

§ 15

Prüfungsausschüsse

Für die Abnahme der Abschlußprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.

§ 16

Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer der Berufsschule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden von den Reederverbänden, die Beauftragten der Arbeitnehmer werden von den in der Seeschifffahrt vertretenen Gewerkschaften vorgeschlagen. Der Lehrer der Berufsschule wird von der Schulaufsichtsbehörde vorgeschlagen.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für längstens drei Jahre berufen. Sie können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit entstehen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle

mit Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr festgesetzt wird.

(6) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 17

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 18

Zulassung zur Abschlußprüfung

(1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen:

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der Zwischenprüfung nach § 13 teilgenommen und das Berichtsheft geführt hat,
3. wer die in § 12 vorgeschriebenen Zeugnisse besitzt, die Prüfung zum Rettungsboot- und Feuerschutzmann nach den Richtlinien der See-Berufsgenossenschaft bestanden sowie an einem Erste-Hilfe-Lehrgang teilgenommen hat und
4. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Ausbildungsverzeichnis eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

§ 19

Zulassung zur Abschlußprüfung in besonderen Fällen

(1) Auszubildende, die eine dieser Verordnung entsprechende Berufsausbildung bei der Bundeswehr, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung oder anderen öffentlichen Verwaltungen nachweisen und die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen, sind ebenfalls zur Abschlußprüfung zuzulassen.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist:

1. a) den Besitz des Matrosenbriefes, des Facharbeiterbriefes zum Vollmatrosen der Handelsschiffahrt Spezialisierungsrichtungen Decksbetriebstechnik oder Technische Flotte, des Facharbeiterbriefes zum Vollmatrosen der Hochseefischerei oder eines von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Befähigungsnachweises oder
b) eine dieser Verordnung entsprechende Ausbildung bei der Bundeswehr im Bereich des Decksbetriebs oder
c) eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit im Decksbetrieb auf Seeschiffen;
2. a) eine mindestens neunmonatige praktische Tätigkeit im Maschinenbetrieb auf Seeschiffen oder
b) ein mindestens dreimonatiges von der zuständigen Stelle anerkanntes Praktikum im Maschinenbetrieb auf Seeschiffen;
3. die Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Ergänzungslehrgang für den Maschinenbetrieb von mindestens 470 Stunden;

4. den Besitz der Befähigungszeugnisse als Rettungsboot- und Feuerschutzmann nach den Richtlinien der See-Berufsgenossenschaft und

5. die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer nachweist:

1. a) den Besitz des Zeugnisses der Abschluß- oder Gesellenprüfung in einem anerkannten Metallberuf und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit im Maschinenbetrieb auf Seeschiffen oder ein mindestens viermonatiges von der zuständigen Stelle anerkanntes Praktikum im Maschinenbetrieb auf Seeschiffen

oder

b) den Besitz des Facharbeiterbriefes zum Vollmatrosen der Handelsschiffahrt Spezialisierungsrichtung Maschinenbetriebstechnik oder zum Schiffsbetriebschlosser der Hochseefischerei oder eines von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Befähigungsnachweises oder

c) eine dieser Verordnung entsprechende Ausbildung bei der Bundeswehr im Bereich des Maschinenbetriebs oder

d) eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit im Maschinenbetrieb auf Seeschiffen;

2. a) eine mindestens neunmonatige praktische Tätigkeit im Decksbetrieb auf Seeschiffen oder

b) ein mindestens dreimonatiges von der zuständigen Stelle anerkanntes Praktikum im Decksbetrieb auf Seeschiffen;

3. die Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Ergänzungslehrgang für den Decksbetrieb von mindestens 360 Stunden,

4. den Besitz der Befähigungszeugnisse als Rettungsboot- und Feuerschutzmann nach den Richtlinien der See-Berufsgenossenschaft und

5. die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang.

(4) Auf die vierjährige Tätigkeit nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c und Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe d wird eine gleichwertige praktische Tätigkeit bis zu 2 Jahren angerechnet:

1. auf Fahrzeugen der Binnen- und Hafenschifffahrt,
2. auf See eingesetzten Behördenfahrzeugen,
3. auf überwiegend auf See eingesetzten Fahrzeugen der Bundeswehr.

§ 20

Entscheidung über die Zulassung zur Abschlußprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die zuständige Stelle setzt die Prüfungstermine für ein Jahr im voraus unter Berücksichtigung des Ablaufs der Berufsausbildung und des Schuljahres fest und gibt sie einschließlich der Anmeldefristen in einem Mitteilungsblatt rechtzeitig vorher bekannt.

(3) Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich vom Auszubildenden an die zuständige Stelle zu richten. In besonderen Fällen, insbesondere bei Wiederholungsprüfungen und bei einer Zulassung nach § 19, kann sich der Prüfling selbst anmelden.

(4) Die Zulassung, die Prüfungstermine, der Prüfungsort sowie die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sind dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen.

(5) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falschen Angaben erteilt wurde.

§ 21

„Anforderungen in der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens neun Stunden drei Prüfungsstücke anfertigen und in insgesamt höchstens fünf Stunden fünf Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstücke:

- a) Demontieren einer Baugruppe, Prüfen der Bauteile auf Verschleiß, Beschädigung und Wiederverwendbarkeit und Montieren einschließlich Erstellen eines Prüfprotokolls,
- b) Herstellen von Ersatzteilen durch manuelles und maschinelles Spanen, Umformen und Fügen insbesondere durch Löten oder Schmelzschweißen einschließlich Bewerten der Arbeitsergebnisse,
- c) Ermitteln von Daten und Betriebswerten einschließlich Auswählen der Meßeinrichtungen und Anzeigeräte sowie Erstellen eines Meßprotokolls;

2. als Arbeitsproben:

- a) Bedienen von Kraft- oder Arbeitsmaschinen einschließlich Planen und Vorbereiten der Inbetriebnahme, Überwachen des Betriebs und Behandeln von Betriebsstörungen,
- b) Durchführen von Aufgaben im Brücken- und Wachdienst,
- c) Ausführen eines Auftrages in der Ladungs- und Umschlagstechnik,

- d) Durchführen einer Brandabwehrmaßnahme unter Anwendung der Sicherheitsrolle einschließlich Handhaben von Brandschutzausrüstungen und Brandabwehrgeräten,
- e) Durchführen einer Rettungsmaßnahme unter Anwendung der Sicherheitsrolle einschließlich Handhaben von Rettungsmitteln und Aussetzvorrichtungen.

Bei Ermittlung des Prüfungsergebnisses für die praktische Prüfung sollen die Prüfungsstücke jeweils mit 50 vom Hundert und die Anfertigung der Arbeitsproben jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Fertigungs- und Maschinentechnik, Fahrbetrieb, Ladungs- und Umschlagstechnik, Brandschutz, Brandabwehr und Rettungsdienst sowie Arbeits- und Sozialrecht in höchstens 360 Minuten schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Fertigungs- und Maschinentechnik:
 - a) technische Zeichnungen, Stücklisten, Tabellen, Instandhaltungsanleitungen, Rohrleitungs- und Funktionspläne,
 - b) Eigenschaften und Verwendung von Metallen, sonstigen Werkstoffen und Hilfsstoffen,
 - c) Meß- und Prüftechnik,
 - d) Trenn-, Form- und Fügetechnik,
 - e) Maschinenelemente, Bauelemente,
 - f) Maschinen- und Anlagentechnik,
 - g) Steuerungstechnik,
 - h) vorbeugende Instandhaltung von Maschinen und Anlagen;
2. im Prüfungsfach Fahrbetrieb:
 - a) Not- und Verkehrssignale,
 - b) Schifffahrtszeichen sowie Signal- und Lichterführung,
 - c) Wetterdaten, Gezeiten, Wind- und Meeresströmungssysteme,
 - d) Steuer- und Ruderanlagen,

- e) Meß-, Prüf- und Anzeigegeräte,
- f) Kraft- und Arbeitsmaschinen, elektrische Anlagen,
- g) Lenz-, Ballast- und Versorgungssysteme, Apparate und Behälter,
- h) Umweltschutz, rationelle Verwendung von Energie und Materialien;

3. im Prüfungsfach Ladungs- und Umschlagstechnik:

- a) Eigenschaften von festen, flüssigen und gasförmigen Ladungsgütern,
- b) Ladungsumschlag, Ladungssicherung und Ladungsfürsorge,
- c) Hebezeuge, Anschlaggeschirre, Pumpen, Förderbänder und Rampen,
- d) Laderäume und Tanks, Ladeluken- und Ladetankverschlüsse, Bug-, Seiten- und Heckpforten;

4. im Prüfungsfach Brandschutz, Brandabwehr und Rettungsdienst:

- a) Brandschutz, Brandabwehr und Brandursachen,
- b) Sicherheitsrolle, Brandabwehr- und Verschußtrupp sowie Bootstrupp und Einsatztrupp Bootsdeck,
- c) Branderkennungsanlagen, Feuerlöschmittel, Feuerlöschgeräte und -anlagen,
- d) Atemschutzgeräte, Brandschutzausrüstungen und Gasmeßgeräte,
- e) Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitsausrüstungen,
- f) Rettungsmittel und sonstige Ausrüstungen zum Rettungsdienst,
- g) Verhalten im Notfall;

5. im Prüfungsfach Arbeits- und Sozialrecht:

- a) berufliche Bildungsgänge in der Seeschifffahrt, wesentliche Bestimmungen aus dem Berufsbildungsrecht,
- b) wesentliche Bestimmungen des Seemannsgesetzes, der Tarifverträge und des Betriebsverfassungsgesetzes,
- c) wesentliche Bestimmungen der Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,

d) Unfallverhütungs- und sonstige Arbeitsschutzvorschriften.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. Im Prüfungsfach
Fertigungs- und Maschinentechnik 90 Minuten
2. Im Prüfungsfach
Fahrbetrieb 90 Minuten
3. Im Prüfungsfach
Ladungs- und Umschlagstechnik 60 Minuten
4. Im Prüfungsfach
Brandschutz, Brandabwehr
und Rettungsdienst 60 Minuten
5. Im Prüfungsfach
Arbeits- und Sozialrecht 60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung oder für die Verbesserung der Prüfungsleistungen den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. hinsichtlich der Anfertigung der Prüfungsstücke, der Durchführung der Arbeitsproben sowie in der schriftlichen Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind,
2. von den beiden in Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben d und e genannten Arbeitsproben mindestens eine mit ausreichend und keine mit ungenügend bewertet ist und

3. in der schriftlichen Prüfung höchstens zwei Prüfungsfächer mit mangelhaft und kein Prüfungsfach mit ungenügend bewertet ist; dabei muß von den beiden Prüfungsfächern Fahrbetrieb und Brandschutz, Brandabwehr und Rettungsdienst mindestens eines mit ausreichend bewertet sein.

§ 22

Anforderungen in der Abschlußprüfung in besonderen Fällen

- (1) In den Fällen des § 19 Absatz 1 und 2 Nr. 1 Buchstaben b und c sowie Absatz 3 Nr. 1 Buchstaben c und d sollen die Prüflinge die Anforderungen nach § 21 erfüllen.
- (2) In den Fällen des § 19 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a soll der Prüfling aus dem Decksdienst

1. in der praktischen Prüfung

- a) drei Prüfungsstücke nach § 21 Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben a bis c in insgesamt höchstens neun Stunden anfertigen und
- b) eine Arbeitsprobe nach § 21 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a in höchstens einer Stunde durchführen

sowie

2. in der schriftlichen Prüfung Aufgaben lösen

- a) im Prüfungsfach Fertigungs- und Maschinentechnik nach § 21 Absatz 3 Nr. 1 in höchstens 90 Minuten und
- b) im Prüfungsfach Fahrbetrieb auf den Gebieten nach § 21 Absatz 3 Nr. 2 Buchstaben d bis h in höchstens 60 Minuten.

- (3) In den Fällen des § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben a und b soll der Prüfling aus dem Maschinendienst

1. in der praktischen Prüfung

- a) ein Prüfungsstück nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c in höchstens einer Stunde anfertigen und
- b) vier Arbeitsproben nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben b bis e in insgesamt höchstens vier Stunden durchführen

sowie

2. in der schriftlichen Prüfung Aufgaben lösen

- a) im Prüfungsfach Fahrbetrieb auf den Gebieten nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a bis e in höchstens 60 Minuten,
- b) im Prüfungsfach Ladungs- und Umschlagstechnik nach § 21 Abs. 3 Nr. 3 in höchstens 60 Minuten,
- c) im Prüfungsfach Brandschutz, Brandabwehr und Rettungsdienst nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 in höchstens 60 Minuten und
- d) im Prüfungsfach Arbeits- und Sozialrecht nach § 21 Abs. 3 Nr. 5 in höchstens 60 Minuten.

(4) § 21 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

(5) Die Prüfung nach Absatz 2 ist bestanden, wenn in der praktischen und schriftlichen Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. In der schriftlichen Prüfung darf das Prüfungsfach Fertigungs- und Maschinentechnik nicht mit ungenügend bewertet sein; das Prüfungsfach Fahrbetrieb muß mit mindestens ausreichend bewertet sein.

(6) Die Prüfung nach Absatz 3 ist bestanden, wenn in der praktischen und schriftlichen Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 7 Nr. 2 und 3 erfüllt sein.

§ 23

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Die zuständige Stelle errichtet einen Aufgabenerstellungsausschuß aus Mitgliedern der Prüfungsausschüsse. Die Prüfungsausschüsse sind gehalten, die zentral erstellten Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

§ 24

Nichtöffentlichkeit der Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Bundesbehörden, der zuständigen Stelle und der See-Berufsgenossenschaft können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle die Anwesenheit andere Personen zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 25

Leitung und Aufsicht der Prüfungen

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen und bei der Anfertigung von Prüfungsstücken regelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Die Anfertigung von Arbeitsproben ist von mindestens zwei, nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die von diesem bestimmt werden, zu beaufsichtigen. Jedes Mitglied berichtet dem Prüfungsausschuß über seine Beobachtungen und schlägt die Bewertung vor.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist über den Ablauf der Prüfung eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Soweit körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 26

Bewertung der Prüfungen

(1) Die Leistungen in der praktischen und schriftlichen Prüfung nach den §§ 21 und 22 werden wie folgt bewertet:

1. "sehr gut" (1) = 100 bis 92 Punkte, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. "gut" (2) = unter 92 bis 81 Punkte, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. "befriedigend" (3) = unter 81 bis 67 Punkte, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. "ausreichend" (4) = unter 67 bis 50 Punkte, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. "mangelhaft" (5) = unter 50 bis 30 Punkte, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundlagen vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. "ungenügend" (6) = unter 30 bis 0 Punkte, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundlagen so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Jede Prüfungsleistung ist vom Prüfungsausschuß zu beurteilen und zu bewerten. Bei den Arbeitsproben erfolgt die Bewertung aufgrund der Berichte nach § 25 Abs. 3 Satz 2.

§ 27

Nichtbestehen und Wiederholung der Abschlußprüfung

(1) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in der praktischen Prüfung oder in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Prüfungsteil nicht zu wiederholen, wenn der Prüfling dies beantragt und sich innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt der erfolglos abgelegten Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(2) Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuß unbeschadet des Absatzes 1 beschließen, daß für bestimmte Prüfungsstücke und Arbeitsproben der praktischen Prüfung oder für bestimmte Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt der erfolglos abgelegten Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Ausbildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid, in dem anzugeben ist, für welche Prüfungsstücke und Arbeitsproben und in welchen Prüfungsfächern keine ausreichenden Leistungen erbracht wurden und welche Prüfungsleistungen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht wiederholt zu werden brauchen.

(4) Der Prüfungsausschuß legt den Zeitraum bis zur frühestmöglichen Anmeldung für die Wiederholungsprüfung fest.

(5) Die Vorschriften über die Anmeldung (§ 20 Abs. 3) gelten sinngemäß. Außerdem sind Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

§ 28

Rücktritt von der Prüfung, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Stelle zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 29

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Prüfungsausschuß kann Prüflinge, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, nach deren Anhörung von der Prüfung ausschließen und die Leistungen in dem betreffenden Prüfungsteil als nicht ausreichend erklären. Eine solche Erklärung ist nach Ablauf von einem Jahr nach Abschluß der Prüfung nicht mehr zulässig.

§ 30

Prüfungsunterlagen

(1) Nach Abschluß der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Einsichtnahme ist schriftlich innerhalb eines Monats bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 25 Abs. 4 sind zehn Jahre aufzubewahren. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 31

Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes

Wer die Abschlußprüfung bestanden hat, erhält einen Schiffsmechanikerbrief nach dem Muster der Anlage 3. Der Schiffsmechanikerbrief wird von der zuständigen Stelle ausgestellt.

§ 32

Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes in besonderen Fällen

Den Schiffsmechanikerbrief nach § 31 erhalten auf Antrag auch Bewerber, die eine Befähigung nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a oder b nachweisen.

§ 33

Ersatz des Schiffsmechanikerbriefes

Ist der Schiffsmechanikerbrief unbrauchbar geworden oder wird glaubhaft gemacht, daß er verlorengegangen ist, so stellt die zuständige Stelle auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu bezeichnen ist. Der unbrauchbar gewordene Schiffsmechanikerbrief ist abzuliefern.

§ 34

Kosten

(1) An Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. für Bewerber nach § 19 | |
| a) für die Abnahme der Abschlußprüfung | 125 Deutsche Mark |
| b) für die Abnahme der Wiederholungsprüfung | 90 Deutsche Mark |
| 2. für Bewerber nach den §§ 19 und 32 für
das Ausstellen des Schiffsmechanikerbriefes | 25 Deutsche Mark |
| 3. für das Ausstellen einer Ersatzausfertigung
des Schiffsmechanikerbriefes | 30 Deutsche Mark |

(2) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von der zuständigen Stelle festgesetzt und eingezogen.

§ 35

Übergangsregelung

Auf die bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung für Ausbildungsverhältnisse im ersten oder zweiten Ausbildungsjahr.

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 24. Mai 1983 (BGBl. I S. 338) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Schiffsmechaniker/ zur Schiffsmechanikerin**

Abschnitt I:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	Berufsbildung (§ 8 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungs- vertrages, insbesondere Ab- schluß, Dauer und Beendi- gung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbil- dungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der berufli- chen Fortbildung nennen d) berufliche Bildungswege in der Seeschifffahrt erläutern	während der gesamten Aus- bildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organi- sation des Reede- rei- und Schiffs- betriebes (§ 8 Nr. 2)	a) Aufbau, Aufgaben und Organi- sation der ausbildenden Ree- derei und des Schiffsbetrie- bes erläutern b) Grundfunktionen der ausbil- denden Reederei wie Aquisi- tion, Transport und Verwal- tung erklären c) Beziehungen der ausbildenden Reederei und seiner Beleg- schaft zu Wirtschaftsorga- nisationen, Berufsvertretun- gen und Gewerkschaften nen- nen d) Grundlagen, Aufgaben und Ar- beitsweise der betriebsver- fassungsrechtlichen Organe der ausbildenden Reederei beschreiben e) Auswirkungen der wesentli- chen Bestimmungen des Be- triebsverfassungsgesetzes auf die Seeschifffahrt erläu- tern	während der gesamten Aus- bildung zu vermitteln		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
3	Arbeits- und Ta- rifrecht, Arbeits- schutz (§ 8 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Ar- beitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für die ausbildende Reederei geltenden Tarifverträge nen- nen c) Auswirkungen der wesentli- chen tarifrechtlichen und sozialrechtlichen Bestimmun- gen auf die Besatzungsmit- glieder erläutern d) Aufgaben des Arbeitsschutzes auf Schiffen sowie der See- Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern e) wesentliche Bestimmungen der auf Schiffen geltenden Ar- beitsschutzgesetze nennen	während der gesamten Aus- bildung zu vermitteln		
4	Umweltschutz und rationelle Verwen- dung von Energie und Materialien (§ 8 Nr. 4)	a) Umweltschutzvorschriften, insbesondere über den Gewäs- serschutz, die Reinhaltung der Luft sowie die Lärm- und Abfallvermeidung, nennen und anwenden b) arbeitsplatzbedingte Umwelt- belastungen nennen und zu ihrer Verringerung beitragen c) auf Schiffen verwendete En- ergiearten und Materialien nennen und Möglichkeiten ra- tioneller Verwendung im be- ruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	während der gesamten Aus- bildung zu vermitteln		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
5	Arbeitssicherheit und Unfallverhü- tung, Erste-Hilfe- Maßnahmen (§ 8 Nr. 5)	Arbeitssicherheit: a) berufsbezogene Vorschriften der See-Berufsgenossen- schaft, insbesondere Unfall- verhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter für den Schiffsbetrieb er- läutern und anwenden b) berufsbezogene Arbeits- sicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden c) Arbeitskleidung und persön- liche Schutzausrüstung aus- wählen und benutzen Unfallverhütung: d) Notwendigkeit besonderer Un- fallverhütungsvorschriften für Seeschiffe erläutern e) Gefahren, die von gefährli- chen Stoffen, insbesondere Giften, Dämpfen, Gasen, ät- zenden und leicht entzündba- ren Stoffen sowie vom elek- trischen Strom ausgehen, beachten f) neu an Bord gekommene Be- satzungsmitglieder auf die Besonderheiten des Schiffes in bezug auf sicheres Ver- halten einweisen g) wichtige äußere und indivi- duelle Belastungsfaktoren für den Menschen im Schiffs- betrieb nennen und erläutern Erste-Hilfe-Maßnahmen: h) sich bei typischen Unfallsi- tuationen an Bord sachge- recht verhalten	während der gesamten Aus- bildung zu vermitteln		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
		i) Sofortmaßnahmen bei Unfällen und sonstigen medizinischen Notfällen an Bord kennen und Maßnahmen der Erste-Hilfe einleiten			
6	Kommunikation im Schiffsbetrieb in deutscher und eng- lischer Sprache (§ 8 Nr. 6)	a) übliche Kommandos und Meldungen im Schiffsbetrieb in deutscher und englischer Sprache verwenden b) Kommunikationsmittel handha- ben	während der gesamten Aus- bildung zu vermitteln		
7	Planen und Vorbe- reiten von Ar- beitsabläufen so- wie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 8 Nr. 7)	a) Arbeitsschritte festlegen b) Teilebedarf abschätzen und Arbeitsmittel festlegen c) Prüf- und Meßmittel zur Kon- trolle der Arbeitsergebnisse festlegen d) Halbzeuge, Werkstücke, Spannzeuge, Werkzeuge, Prüf- und Meßzeuge sowie Hilfs- mittel bereitstellen e) Arbeitsplatz einrichten f) Abweichungen vom Sollmaß be- urteilen	2		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
		g) Arbeitsumfang unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes und der Notwendigkeit personeller Unterstützung abschätzen h) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung funktionaler und instandhaltungstechnischer Gesichtspunkte festlegen i) Arbeitsablauf in den Schiffsbetrieb einordnen und unter Berücksichtigung organisatorischer und informatrischer Notwendigkeiten sicherstellen k) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten, Maßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden im Umfeld des Arbeitsplatzes treffen l) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten		4	
8	Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 8 Nr. 8)	a) Teil-, Gruppen- und Explosionszeichnungen lesen und anwenden b) technische Unterlagen, insbesondere Reparatur- und Betriebsanleitungen, Verwendungshinweise, Handbücher, Stücklisten, Tabellen und Diagramme, lesen und anwenden c) Skizzen anfertigen d) Meß- und Prüfprotokolle erstellen e) Normen, insbesondere Toleranznormen, anwenden f) Datenträger handhaben	2		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
		g) Instandhaltungsanleitungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Prüfwerte, der Prüfmittel, der Werkzeuge, der Betriebs- und Hilfsstoffe und der besonderen Gefahren, anwenden h) Schalt-, Ablauf-, Sicherheits- und Funktionspläne lesen und anwenden i) Rohrleitungspläne lesen und zuordnen k) Typenschilder und Kennzeichnungen lesen und auswerten l) Maschinen- und Geräteausführung erkennen und bestimmen, Ersatzteile aus technischen Unterlagen zuordnen m) Halbzeug- und Normteilbedarf aus technischen Unterlagen ermitteln n) Protokolle anfertigen und auswerten		4	
9	Unterscheiden, Zuordnen und Verwenden von Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffen (§ 8 Nr. 9)	a) Werkstoffeigenschaften von Eisenmetallen, Nichteisenmetallen, Kunst- und Naturstoffen unterscheiden b) Werkstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und der Bearbeitung nach Verwendungszweck auswählen c) Betriebsstoffe und Hilfsstoffe unterscheiden, ihrer Verwendung nach zuordnen, und nach Verwendungszweck auswählen	2		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
10	Bearbeiten von Metallen (§ 8 Nr. 10)				
10.1	Prüfen, Messen, Lehren (§ 8 Nr. 10.1)	a) Prüf- und Meßgeräte nach Verwendungszweck auswählen b) Längen mit Strichmaßstäben, Meßschiebern und Meßschrau- ben unter Beachtung von sy- stematischen und zufälligen Meßfehlermöglichkeiten messen c) Winkel mit feststehenden Winkeln prüfen und mit Win- kelmessern messen d) Ebenheit von Flächen mit Li- neal und Winkel nach dem Lichtspaltverfahren sowie Formgenauigkeit mit Run- dungslehren prüfen e) mit festen und verstellbaren Lehren prüfen f) Oberflächen auf Verschleiß und Beschädigung prüfen	4		
10.2	Anreißen, Körnen, Kennzeichnen (§ 8 Nr. 10.2)	a) Werkstücke unter Beachtung der Werkstoffeigenschaften und -oberfläche anreißen b) Bohrungsmittelpunkte sowie Kontroll- und Meßpunkte körnen c) Werkstücke und Bauteile kennzeichnen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
10.3	Ausrichten und Spannen von Werk- zeugen und Werk- stücken (§ 8 Nr. 10.3)	a) Spannzeuge nach Größe, Form, Werkstoff und der Bearbeitung von Werkstücken oder Bauteilen auswählen und befestigen b) Werkstücke oder Bauteile insbesondere unter Beachtung der Werkstückstabilität und des Oberflächenschutzes, ausrichten und spannen c) Werkzeuge ausrichten und spannen			
10.4	manuelles Spannen (§ 8 Nr. 10.4)	a) Werkzeuge nach Werkstoff, Form und Oberflächengüte des Werkstückes auswählen b) Flächen und Formen an Werkstücken aus Stahl und Nichteisenmetallen eben, winklig und parallel auf Maß feilen c) Bleche, Rohre und Profile aus Eisen- und Nichteisenmetallen nach Anriß sägen d) Innen- und Außengewinde unter Beachtung der Werkstoffeigenschaften und Kühlschmierstoffe schneiden e) Rohrgewinde herstellen f) Bohrungen in Werkstücken aus Eisen und Nichteisenmetallen bis zur Maßgenauigkeit gemäß IT 7 und einer Oberflächenbeschaffenheit Rz zwischen 4 und 10 μm durch Rundreiben herstellen	5		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
10.5	maschinelles Spanen (§ 8 Nr. 10.5)	Vorbereiten: a) Werkzeuge unter Berücksichtigung der Verfahren, der Werkstoffe und der Schneidengeometrie auswählen b) Umdrehungsfrequenz, Vorschub und Schnitttiefe an Werkzeugmaschinen für Bohr-, Dreh- und Fräsoptionen mit Hilfe von Tabellen und Diagrammen bestimmen und einstellen c) Betriebsbereitschaft der Werkzeugmaschinen herstellen Bohren, Senken, Reiben: d) Bohrungen in Werkstücken aus Eisen- und Nichteisenmetallen bis zu einer Lage- toleranz von $\pm 0,2$ mm, insbesondere unter Beachtung der Kühlschmierstoffe, an Bohr- und Drehmaschinen mit unterschiedlichen Werkzeugen durch Bohren ins Volle, Aufbohren, Zentrieren und durch Profilsenken herstellen e) Bohrungen in Werkstücken aus Eisenmetallen bis zur Maßgenauigkeit IT 7 und einer Oberflächenbeschaffenheit Rz zwischen 4 und 10 μm, insbesondere unter Beachtung der Kühlschmierstoffe, an Bohrmaschinen durch Rundreiben herstellen	5		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
		Drehen und Fräsen: f) Werkstücke aus Eisen- und Nichteisenmetallen bis zur Maßgenauigkeit von $\pm 0,1$ mm und einer Oberflächenbeschaffenheit Rz zwischen 4 und $63 \mu\text{m}$, insbesondere unter Beachtung der Kühlschmierstoffe, mit unterschiedlichen Drehmeißeln durch Quer-Plan- und Längs-Runddrehen herstellen g) Werkstücke aus Eisen- und Nichteisenmetallen bis zur Maßgenauigkeit von $\pm 0,1$ mm und einer Oberflächenbeschaffenheit Rz zwischen 10 und $40 \mu\text{m}$, insbesondere unter Beachtung der Kühlschmierstoffe, mit unterschiedlichen Fräsern durch Stirn-,Umfangs-Planfräsen herstellen Sägen: h) Werkstücke mit der Sägemaschine sägen Scharfschleifen: i) Werkzeuge, insbesondere Reißnadel, Körner, Bohrer und Meißel am Schleifbock scharfschleifen			
10.6	Trennen (§ 8 Nr. 10.6)	a) Feinbleche mit Hand- und Handhebelscheren nach Anriß scheren b) Rohre mit Rohrabschneidern trennen c) Werkstücke zerteilend meißeln d) Bleche, Rohre und Profile von Hand thermisch trennen	4		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
10.7	Umformen (§ 8 Nr. 10.7)	a) Bleche aus Stahl und Nicht-eisenmetallen mit und ohne Vorrichtungen im Schraubstock durch freies Runden und Schwenkbiegen kalt umformen b) Rohre aus Stahl unter Beachtung des Wanddicken-Durchmesser-Verhältnisses kalt umformen c) Bleche, Rohre und Profile warm umformen d) Bleche, Rohre und Profile biegerichteten e) Werkstücke durch Treiben, Schweißen und Stauchen umformen			
10.8	Fügen (§ 8 Nr. 10.8)	Schraub-, Bolzen-, Stift-, Preß- und Nietverbindungen: a) Bauteile auf Oberflächenbeschaffenheit der Fügeflächen und Formtoleranz prüfen sowie in montagegerechter Lage fixieren b) Bauteile mit Schrauben, Muttern und Sicherungselementen unter Beachtung der Reihenfolge und des Anzugsdrehmomentes sowie der Werkstoffpaarung verbinden und sichern c) Bolzen- und Stiftverbindungen herstellen d) Preßverbindungen insbesondere durch Einpressungen, Keilen und Schrumpfen oder Dehnen herstellen e) Rohrschraubverbindungen herstellen	10		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
		f) Bauteile durch Kaltnieten fügen g) Funktion, Maß- und Lagetole- ranzen gefügter Bauteile prüfen Löten, Schmelzschweißen: h) Betriebsbereitschaft der Schweiß- und Löteinrichtung herstellen i) Werkzeuge, Lote und Flußmit- tel nach Verwendungszweck auswählen k) Werkstücke und Bauteile zum Schweißen und Löten vorbe- reiten l) Werkstücke und Bauteile aus Eisen- und Nichteisenmetall- en unter Beachtung der Oberflächenbeschaffenheit der Werkstoffe und der Ei- genschaften der Löthilfs- stoffe hart- und weichlöten m) Feinbleche aus Stahl auf Stoß schweißen n) Kehlnähte an Blechen und Rohren aus Stahl schweißen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
11	Instandsetzen von Maschinen und Anlagen (§ 8 Nr. 11)				
11.1	Demontieren und Montieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen (§ 8 Nr. 11.1)	Demontieren: a) Hilfsmittel, insbesondere Hebezeuge und Anschlagmittel, auswählen und bereitstellen b) Demontagehilfen auf- und abbauen c) Bauteile, Baugruppen und Systeme unter Beachtung ihrer Gesamt- und Einzelfunktionen nach Demontageangaben ausbauen, auf Wiederverwendbarkeit prüfen und im Hinblick auf ihre Montage kennzeichnen und ablegen d) Baugruppen und Bauteile zerlegen, reinigen und montagegerecht lagern Vorbereiten der Montage: e) Bauteile und Baugruppen nach Montageangaben und Kennzeichnungen den Montagevorgängen zuordnen und auf Vollständigkeit prüfen f) Bauteile und Baugruppen für den funktionsgerechten Einbau prüfen, insbesondere Fügetflächen hinsichtlich Dichtigkeitsanforderungen, Oberflächenform und Oberflächenbeschaffenheit anpassen		16	16

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
		Montieren: g) Bauteile, Baugruppen und Systeme durch Sichtprüfen, Lehren und Messen funktionsgerecht ausrichten sowie unter Beachtung der Maßtoleranzen passen, justieren, verbinden und sichern h) während des Montagevorgangs Einzelfunktionen zwischenprüfen i) Bauteile und Baugruppen mit Dichtmaterialien unter Beachtung von Herstellerangaben abdichten k) Rohr-, Schlauch- und Kabelverbindungen herstellen Transportieren: l) handbediente Hebezeuge, insbesondere Seil- und Kettenzüge, handhaben m) Bauteile und Baugruppen zum Transport sichern und transportieren			
11.2	Instandsetzen von Bauteilen und Baugruppen (§ 8 Nr. 11.2)	a) Bauteile auf Verschleiß, Beschädigung und Wiederverwendbarkeit prüfen b) Bauteile mit meßtechnischen Methoden prüfen c) Bauteile durch Spanen, Trennen, Umformen und Fügen bearbeiten d) Ersatzteile aus Metallen und Kunststoffen herstellen e) Bauteile aus Metallen und Kunststoffen mit dem für die jeweilige Materialpaarung geeigneten Klebstoff kleben f) Rohrleitungen verlegen, auswechseln und instandsetzen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
12	Handhaben und Überwachen von Schiffsbetriebssystemen im Fahrbetrieb (§ 8 Nr. 12)				
12.1	Ermitteln und Kontrollieren von Daten für den Schiffsbetrieb (§ 8 Nr. 12 .1)	a) meteorologische Daten mit Hilfe von Meß-, Prüf- und Anzeigegeräten ermitteln sowie Wetter und Gezeiten beobachten b) Anzeigegeräte für Kurs, Geschwindigkeit, Wassertiefe und Zeit ablesen c) Betriebswerte von Maschinen und Anlagen, insbesondere Temperaturen, Fördermengen, Füllstände, Drücke und Umdrehungsfrequenzen, ablesen und aufzeichnen d) Betriebswerte von elektrischen Anlagen, insbesondere Spannungen, Ströme und Leistungen, ablesen und aufzeichnen	2		
		e) transportable Meßeinrichtungen auswählen, vorbereiten und einsetzen f) Meßwerte mit den Soll- und Grenzwerten vergleichen und bei Abweichungen Maßnahmen zur Korrektur einleiten		2	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
12.2	Warten von Maschinen, Anlagen und Betriebsmitteln (§ 8 Nr. 12 .2)	a) Betriebsmittel reinigen, pflegen und vor Korrosion schützen b) Betriebsstoffe, insbesondere Öle, Schmier- und Kühlmittel sowie Hydraulikflüssigkei- ten, nach Wartungsangaben kontrollieren, nachfüllen, wechseln sowie umweltgerecht lagern und entsorgen c) Maschinen- und Anlagenteile nach Wartungsangaben schmie- ren, ölen und reinigen d) Filter, Siebe und Abscheider kontrollieren, reinigen und austauschen e) mechanische Verbindungen, insbesondere deren Siche- rungselemente, kontrollieren f) elektrische Bauteile sowie Leitungen und deren An- schlüsse kontrollieren g) Baugruppen und Systeme auf Dichtheit, Abgasemission und Geräuschentwicklung kontrol- lieren	4	4	4
12.3	Bedienen von Ar- beitsmaschinen, Apparaten und Rohrleitungsanla- gen sowie von elektrischen Maschinen und Anlagen (§ 8 Nr. 12.3)	a) Betriebsanleitungen und Rohrleitungspläne lesen und anwenden b) Funktion von Arbeitsmaschi- nen, Apparaten und Behältern im Gesamtsystem erfassen c) Arbeitsmaschinen, Apparate und Behälter inbetriebneh- men, während des Betriebs überwachen und außerbetrieb- nehmen d) Elektromotoren und Generato- ren inbetriebnehmen, während des Betriebes überwachen und außerbetriebnehmen		4	8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
		e) Rohrleitungssysteme für den Schiffsbetrieb erfassen und bedienen			
12.4	Bedienen von Kraftmaschinen (§ 8 Nr. 12.4)	a) Betriebsanleitungen lesen und anwenden b) Betriebskennwerte, insbeson- dere für Kraftstoff, Schmie- rung, Kühlung und Wasser, feststellen und überwachen c) Kraftmaschinen, insbesondere Brennkraftmaschinen, inbe- triebnehmen, während des Be- triebs überwachen und außer- betriebnehmen			
12.5	Umgehen mit pneu- matischen und hy- draulischen Steuer- er- und Regelein- richtungen (§ 8 Nr. 12.5)	a) Wirkungswege in Steuerstrek- ken und Regelkreisen anhand von Schaltungsunterlagen und Funktionsplänen erfassen b) Funktionsfähigkeit der Kom- ponenten in Steuerstrecken und Regelkreisen prüfen c) pneumatische und hydraulische Bauelemente einschließ- lich Rohrleitungen austau- schen			6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
12.6	Eingrenzen und Bestimmen von Fehlern, Störungen und deren Ursachen (§ 8 Nr. 12.6)	a) Fehler und Störungen durch Sinneswahrnehmung sowie durch Prüfen und Messen insbesondere unter Beachtung der Schnittstellen erkennen und eingrenzen b) Funktionspläne und Fehler- suchanleitungen lesen und anwenden c) Fehler und Störungen bestimmen, auf mögliche Ursachen untersuchen und protokollieren d) Maßnahmen zur Behebung von Fehlern und Störungen einleiten			
12.7	Wahrnehmen der Aufgaben im Brücken- und Wachdienst (§ 8 Nr. 12.7)	a) Schiff nach Typ und Größe sowie Lage unter Beachtung der Ausweichregeln erkennen und melden b) Objekte auf See und an Land, insbesondere internationale Betonungssysteme sowie Befeu- erungssysteme nach Funktion und Kennung erkennen und melden c) Schiff nach Kompaß, Landmarken und Seezeichen unter Beachtung der Steuereigenschaften des Schiffs steuern d) Signale geben und erkennen, Signalmittel handhaben	4	4	4
13	Arbeiten mit Tauwerk (§ 8 Nr. 13)	a) Tauwerk nach Eigenschaften und Verwendungszweck auswählen und handhaben b) Knoten und Steke nach Anwendungszweck herstellen c) Spleißwerkzeuge auswählen d) Drahtspleiße nach DIN und Tauspleiße herstellen	2		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
14	Los- und Festma- chen des Schiffes, Bedienen des An- kergeschirrs sowie Herstellen des Zu- gangs zum Schiff (§ 8 Nr. 14)	a) Schiff losmachen, festmachen und verholen und Schleppver- bindungen herstellen b) Ankergeschirr bedienen c) Einrichtungen für die Lot- senübernahme und Lotsenge- schirr klarmachen d) Landverbindungen herstellen, insbesondere mit Landgang, Rampen und Pforten sowie Ver- und Entsorgungsleitun- gen	während der gesamten Aus- bildung zu vermitteln		
15	Ausführen von Kon- servierungs- und Anstricharbeiten (§ 8 Nr. 15)	a) Konservierungsmittel und Hilfsstoffe nach Verwen- dungszweck auswählen und la- gern b) Werkzeuge für Konservie- rungs- und Anstricharbeiten auswählen c) Untergründe vorbehandeln so- wie Anstriche und Beschich- tungen auftragen d) Anstriche und Beschichtungen unter Beachtung des Umwelt- schutzes reinigen und pflie- gen e) Konservierungs- und Reini- gungsmittel sowie Hilfs- stoffe umweltgerecht verwen- den und entsorgen		2	1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
16	Ladungs- und Um- schlagstechnik (§ 8 Nr. 16)				
16.1	Handhaben von La- dungsgütern (§ 8 Nr. 16.1)	a) feste, flüssige und gasför- mige Ladungsgüter nach ihren typischen Eigenschaften, Verpackungen und Kennzeich- nungen erkennen und ihre Be- handlungshinweise beachten b) Ladungsgüter handhaben		6	7
16.2	Vorbereiten von Laderäumen, Lade- tanks und Decks (§ 8 Nr. 16.2)	Laderäume, Ladetanks und Decks zum Laden und Löschen von üblichen und besonderen Ladungsgütern vorbereiten			
16.3	Ausführen von Ar- beiten zur La- dungssicherung (§ 8 Nr. 16.3)	a) Techniken der Ladungssiche- rung und Hilfsmittel auswäh- len b) Vorrichtungen zur Ladungssi- cherung aus Holz und anderen Materialien herstellen c) Arbeiten zur Ladungssiche- rung ausführen			
16.4	Ausführen von Ar- beiten zur La- dungsfürsorge (§ 8 Nr. 16.4)	a) bei der Überwachung von Um- schlag und Stauung der La- dung mitwirken b) Laderaum- und Ladetankpläne lesen c) Ladung hinsichtlich ihrer Sicherheit und Beschaffen- heit sowie Laderäume, Lade- tanks und Decks während der Reise kontrollieren			

lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
16.5	Handhaben von Ladungs- und Umschlagseinrichtungen (§ 8 Nr. 16.5)	a) Anschlaggeschirre nach Einsatz und Belastbarkeit auswählen und handhaben b) Ladebäume, Kräne, Hubzüge, Flaschenzüge, Winden, Gabelstapler, Förderbänder und Pumpen beim Ladungsumschlag handhaben c) Ladeluken- und Ladetankverschlüsse handhaben			
17	Durchführen von Brandverhütungsmaßnahmen sowie Warten und Handhaben von Brandschutzausrüstungen, Brandabwehrgeräten und -anlagen (§ 8 Nr. 17)	a) Möglichkeiten einer Brandgefährdung auf Schiffen hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Verbrennung und der Feuergefährlichkeit verschiedener Stoffe erkennen b) Feuergefährlichkeit verschiedener Stoffe beurteilen c) baulichen Feuerschutz anhand von Sicherheitsplänen erfassen d) Wirkungswege einer Branderkennungsanlage an Bord verfolgen e) Aufgaben nach der Sicherheitsrolle erfassen und durchführen f) Atemschutzgeräte, Gasschutzmeßgeräte, Hitzeschutzanzüge und sonstige Brandschutzausrüstungen auswählen und handhaben g) Probleme bei der Bekämpfung von Schiffsbränden erkennen und Verhaltensmaßregeln bei der Brandbekämpfung anwenden h) Feuerlöschgeräte und sonstige Brandabwehrgeräte dem Einsatzfall zuordnen	3	3	3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
		i) Feuerlöschgeräte und sonstige Brandabwehrgeräte handhaben k) Feuerlöschgeräte und sonstige Brandabwehrgeräte und -anlagen warten, auf Funktion prüfen und instandsetzen l) beim Einsatz von Großfeuerlöschanlagen mitwirken			
18	Handhaben und Prüfen von Rettungsmitteln und sonstiger Ausrüstung zum Rettungsdienst (§ 8 Nr. 18)	a) Rettungsboote, Rettungsflöße und sonstige Rettungsmittel dem Seenotfall zuordnen b) Signalmittel und Seenotsignale dem Seenotfall zuordnen und handhaben c) Aussetzvorrichtungen für Rettungsmittel auf Funktion prüfen d) Rettungsmittel und Aussetzvorrichtungen handhaben e) Verhaltensmaßregeln im Seenotfall anwenden f) Aufgaben nach der Sicherheitsrolle erfassen und durchführen g) Rettungsmittel auf Funktion prüfen und instandsetzen h) Ausrüstung zum Rettungsdienst auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit prüfen und protokollieren	3	3	3
19	Verhalten und Durchführen von Maßnahmen in Notfällen (§ 8 Nr. 19)	a) Verhaltensmaßregeln im Notfall anwenden b) bei der Hilfeleistung für andere Schiffe und deren Besatzungen in Notfällen mitwirken	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		

Abschnitt II

Zur Ergänzung der betrieblichen Ausbildung können insbesondere aus den in § 8 Nr. 7 bis 11, 17 und 18 aufgeführten Teilen des Ausbildungsbildes Fertigkeiten und Kenntnisse in überbetrieblichen Ausbildungsstätten vermittelt werden.

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V.

ZEUGNIS ÜBER DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG

SCHIFFSMECHANIKER / ZUR SCHIFFSMECHANIKERIN

Certificate of Final Examination of Ship Mechanic

.....
Name/Surname

.....
Vorname/Christian Name

.....
Geburtstag/Date of Birth

.....
Geburtsort/Place of Birth

hat die Abschlußprüfung zum Schiffsmechaniker / zur Schiffsmechanikerin be-
standen.

This is to certify that the above named has passed the final examination to
become a ship mechanic.

Beurteilung der Leistungen / Grade of achievements *):

Praktische Prüfung / Practical examination

Schriftliche Prüfung / Written examination

.....
Ort und Datum / Place and date of issue

.....
Vorsitzender des Prüfungsausschusses /
Chairman of the examination Commission

.....
Zuständige Stelle /
Competent body

*) Zensuren/Marks: 1 = sehr gut / very good, 2 = gut / good,
3 = befriedigend / satisfactory, 4 = ausreichend / sufficient,
5 = mangelhaft / deficient, 6 = ungenügend / failing

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Federal Republic of Germany

SCHIFFSMECHANIKERBRIEF

Certificate of Ship Mechanic

Name/Surname

Vorname/Christian Name

Geburtstag/Date of birth

Geburtsort/Place of Birth

Staatsangehörigkeit/Nationality

hat nach der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung^{von} die Befähigung zum/zur

SCHIFFSMECHANIKER /
SCHIFFSMECHANIKERIN

erworben.

This is to certify that the above named has been founded duly qualified as a

Ship Mechanic

in accordance with the Training Regulations for the Vocational Training of Ship
Mechanic of (Federal Law Gazette)

.....
Ort und Datum der Ausstellung des Schiffsmechanikerbriefes/
Place and date of issue of this Certificate of Ship Mechanic

.....
Zuständige Stelle/Competent Body

Schiffsmechaniker sind Facharbeiter für den Decks- und Maschinendienst nach der Schiffsbesetzungsverordnung vom 4. April 1984 (BGBl. I, S. 523), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Mai 1989 (BGBl. I, S. 1010). Sie sind doch aufgrund ihrer Berufsausbildung zur Wahrnehmung folgender Aufgaben qualifiziert:

- Wahrnehmen der Aufgaben im Brücken- und Maschinenwachdienst gemäß Regel II/6 und III/6 der Anlage des Internationalen Übereinkommens vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW),
- Überwachen und Inspizieren, Inbetriebnehmen und Bedienen sowie Warten von Maschinen und Anlagen an Bord,
- Demontieren und Montieren sowie Instandsetzen von Bauteilen und Baugruppen,
- Ermitteln und Kontrollieren von Daten für den Schiffsbetrieb,
- Eingrenzen und Bestimmen von Fehlern und Störungen an Maschinen und Anlagen einschließlich der Ursachen,
- Arbeiten mit Tauwerk, Los- und Festmachen des Schiffes, Bedienen des Ankergeschirrs, Herstellen des Zugangs zum Schiff,
- Vorbereiten von Laderäumen und Tanks, Handhaben und Sichern von Ladungsgütern, Bedienen der Ladungs- und Umschlagseinrichtungen,
- Überprüfen, Warten und Handhaben von Geräten und Anlagen zur Brandabwehr und zum Rettungsdienst.

Die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker vermittelt eine breit angelegte berufliche Grundausbildung sowie die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit an Bord notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse. Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre. Die Berufsausbildung wird auf anerkannten Ausbildungsschiffen und in Berufsschulen durchgeführt.

Ship mechanics are qualified ratings for deck and engineroom services under the provisions of the *Schiffsbesetzungsverordnung* of 4 April 1984 (Federal Law Gazette 1985 I, p. 523), as last amended by the Ordinance of 29 Mai 1989 (Federal Law Gazette I, p. 1010). Their vocational training qualifies them to carry out the following duties:

- Any duties incumbent upon a rating forming part of a navigational, respectively, an engine-room watch in accordance with Regulations II/6 and III/6 of the Annex to the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping of Seafarers, 1978 (STCW),
- Monitoring, checking, operating, handling and maintaining plants and machinery aboard,
- Dismounting and mounting as well as repairing of structural members and components,
- Ascertaining and checking ship's operational data,
- Locating and identifying plant and machinery malfunctions and faults, including determination of their causes,
- Working with ropes, mooring and unmooring the ship, handling anchor, rigging gangway
- Preparing holds and tanks; handling and lashing cargo; handling cargogears and other equipments concerning cargo handling
- Checking, maintaining and handling equipment and installations for fire-fighting and rescue service.

The vocational training to become a ship mechanic shall be provide a broadly conceived basic concept for occupation and also the necessary technical abilities and knowledge to engage in a skilled form of occupation aboard. The period of training is 3 years. Training shall be provide on board recognized training ships and also in vocational schools.

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V.

ZEUGNIS ÜBER DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG

SCHIFFSMECHANIKER / ZUR SCHIFFSMECHANIKERIN

Certificate of Final Examination of Ship Mechanic

.....
Name/Surname

.....
Vorname/Christian Name

.....
Geburtstag/Date of Birth

.....
Geburtsort/Place of Birth

hat die Abschlußprüfung zum Schiffsmechaniker / zur Schiffsmechanikerin be-
standen.

This is to certify that the above named has passed the final examination to
become a ship mechanic.

Beurteilung der Leistungen / Grade of achievements *):

Praktische Prüfung / Practical examination

Schriftliche Prüfung / Written examination

.....
Ort und Datum / Place and date of issue

.....
Vorsitzender des Prüfungsausschusses /
Chairman of the examination Commission

.....
Zuständige Stelle /
Competent body

*) Zensuren/Marks: 1 = sehr gut / very good, 2 = gut / good,
3 = befriedigend / satisfactory, 4 = ausreichend / sufficient,
5 = mangelhaft / deficient, 6 = ungenügend / failing

Begründung

Durch die Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes (Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung (93) - SMAusbV 93 -) vom

soll die geltende Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 338) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. August 1991 (BGBl. I S. 1837), abgelöst werden.

I. Einführung

Mit der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung von 1983 wurde der Schiffsmechaniker als ein Berufsprofil geschaffen, das sowohl im Gesamtschiffsbetrieb als auch bei konventionellen Schiffen im Decks - und im Maschinendienst eingesetzt werden kann. In der betrieblichen Praxis hat es sich gezeigt, daß Arbeitnehmer mit einer Schiffsmechanikerausbildung tatsächlich an Bord universell einsetzbar sind. Außerdem bietet diese Ausbildung eine sehr gute Grundlage für die Weiterbildung zum Schiffsoffizier.

Die Erfahrung mit dieser Ausbildung hat aber auch gezeigt, daß zahlreiche Regelungen der Verordnung nicht mehr praxisgerecht sind. Außerdem lassen die heutigen Bordstrukturen und Einsatzbedingungen in Teilbereichen der Schiffsmechanikerausbildung nur noch bedingt eine effiziente Unterweisung zu, so daß die überbetriebliche Ausbildung einen höheren Stellenwert als vor 10 Jahren einnimmt. Auch die bei der Neuordnung der industriellen Metallberufen gewonnenen Erkenntnisse sind für die Schifffahrt von Bedeutung. Außerdem waren verschiedenen Regelungen in Zusammenhang mit der Durchführung der Abschlußprüfung ständig in der Diskussion, so daß deutlichere Formulierungen von den Beteiligten gewünscht wurden.

Die an der Ausbildung in der Seeschifffahrt Beteiligten, die sich in der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V. zusammengeschlossen haben (Bund, Küstenländer und Sozialpartner), be-

schlossen daher nach einer Erfahrungszeit von 10 Jahren, die Ausbildungsverordnung gründlich zu überarbeiten.

Den vorliegenden Entwurf der neuen Ausbildungsverordnung haben Sachverständige der fachlich zuständigen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer unter Anleitung des Bundesinstitutes für Berufsbildung erarbeitet. Diese Ausbildungsordnung richtet sich an alle an der Berufsausbildung in der Seeschifffahrt Beteiligten. Sie regelt bundeseinheitlich den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf des Schiffsmechanikers. Der schulische Teil der dualen Berufsausbildung (Berufsschulunterricht) wird in Zuständigkeit der (Küsten-) Länder durch die mit der Ausbildungsordnung abgestimmten Rahmenlehrpläne geregelt. Der Rahmenlehrplan KMK wird gemeinsam mit der Ausbildungsordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht.

II.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 und § 2

Die Regelungen entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu § 3

Die Regelung über die zuständige Stelle entspricht der bisher geltenden Regelung. Zur Klarstellung wird eingefügt, daß die zuständige Stelle vor der Eintragung der Verträge in das Verzeichnis der Ausbildungsverträge diese auf ihre Eintragungsfähigkeit hin zu prüfen hat.

Zu § 4

Diese Regelung wird entsprechend § 20 Berufsbildungsgesetz ergänzt, damit zukünftig auch die persönliche Eignung des Ausbildenden bei der Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildungsstätte berücksichtigt werden kann. Außerdem wird festgelegt, daß die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten, ausgebildeten Fachkräfte stehen muß. Dieser Ergänzung bedurfte es, weil der Begriff Fachkraft in der Seeschifffahrt nicht beinhaltet, daß der Be-

treffende auch eine einschlägige Berufsausbildung erhalten hat.

Angefügt wird in Absatz 3 eine Regelung, die es gestattet, bei allseitigem Einverständnis ein bestehendes Ausbildungsverhältnis auch auf einem ausgeflaggten Schiff zu Ende zu führen. Für eine solche Regelung hat es in der Vergangenheit in verschiedenen Fällen Bedarf gegeben. Die weiterhin problematische wirtschaftliche Situation der Seeschifffahrt kann auch zukünftig zu Fällen führen, in denen eine Beendigung der Ausbildung auf Schiffen, die während der Ausbildungszeit die Flagge wechseln, im Interesse des Auszubildenden liegen kann. Die einzelnen Bedingungen für die Zulassung werden in einer Richtlinie des Bundes festgelegt, die im Rahmen der BBS von den Beteiligten erarbeitet wird.

Zu § 5

Aufgrund der heutigen betrieblichen Abläufe auf einer Vielzahl von Schiffen ist die Ausbildung im Bereich Metallbe- und -verarbeitung häufig nicht oder nur teilweise durchführbar. Auch der Bereich Brandabwehr und Rettung kann nur noch ungenügend vermittelt werden. Da beide Bereiche jedoch von erheblicher Bedeutung für die spätere berufliche Tätigkeit als Schiffsmechaniker sind, wird durch die Regelung festgelegt, daß diese Bereiche in einer obligatorischen, überbetrieblichen Ausbildung zu vermitteln sind. Davon kann nur dann mit Einverständnis der zuständigen Stelle abgewichen werden, wenn die betrieblichen Möglichkeiten in gleicher Weise geeignet sind, den Ausbildungserfolg zu erreichen.

Zu § 6

Entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 7

Die volle Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres im Bereich der industriellen und handwerklichen Metallberufe konnte nicht mehr aufrecht erhalten werden, da im ersten Ausbildungsjahr eine Vielzahl schiffahrtsspezifischer Ausbil-

dungsinhalte vermittelt werden muß, die nicht dem Metallbereich entstammt. Eine Gleichwertig/-artigkeit des BGJ Metalltechnik mit dem ersten Ausbildungsjahr besteht daher nur in begrenztem Umfang.

Zu § 8

Das Ausbildungsberufsbild nennt in Anlehnung an die neugeordneten industriellen Metall-Ausbildungsverordnungen thematisch und fachbezogen die Inhaltsbereiche der Ausbildung. Diese Grobziele der Ausbildung sind im Ausbildungsrahmenplan sachlich und zeitlich gegliedert und als Anleitung für die Ausbildung beschrieben.

Zu § 9

Absatz 1 verweist auf die Anlage 1, in der im einzelnen beschrieben wird, in welcher sachlichen und zeitlichen Abfolge die für die Berufsausübung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln sind. Die im Ausbildungsberufsbild § 8 aufgeführten Bereiche der Ausbildung sind im Ausbildungsrahmenplan detaillierter beschrieben.

Die zeitlichen Richtwerte sind den einzelnen Bereichen und den Ausbildungsjahren zugeordnet. Bei den Richtwerten handelt es sich wie in Ausbildungsordnungen üblich um Bruttozeiten, beruhend auf 52 Wochen pro Jahr.

Im Ausbildungsrahmenplan sind folgende Inhalte zu unterscheiden:

- Übergeordnete Ausbildungsinhalte
- fachübergreifende Ausbildungsinhalte
- fachbezogene Ausbildungsinhalte

Die übergeordneten Ausbildungsinhalte (lfd. Nr. 1 bis 6) sind während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln, sie beziehen sich auf betriebliche, wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Inhalte.

Die fachübergreifenden Inhalte (lfd. Nr. 7 - 9) sind, obwohl ihnen Zeitrichtwerte zugeordnet sind, an geeigneter Stelle in Verbindung mit den fachbezogenen Inhalten (lfd. Nr. 10 ff) zu vermitteln.

Mit dieser Aufgliederung der Inhalte folgt die Ausbildungsordnung den Ausbildungsordnungen für die industriellen Metallberufe und stellt damit sicher, daß nach der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung Ausgebildete auch in Landtätigkeiten im Metallbereich die notwendigen Grundkenntnisse besitzen.

Mit der Änderung in Absatz 1 Satz 2 wird nunmehr klargestellt, daß eine zeitlich und inhaltlich abweichende Vermittlung von Ausbildungsinhalten nur insofern möglich ist, als die grundsätzliche zeitliche Gliederung des Ausbildungsrahmenplans nicht in Frage gestellt wird.

In Anlehnung an § 1 Berufsbildungsgesetz stellt Absatz 2 klar, daß der Grundsatz der Qualifikation zur selbstverantwortlichen Facharbeitertätigkeit auch für die Seeschifffahrt gilt.

Zu § 10, 11, 12 und 20

Der Regelungsinhalt entspricht dem bisherigen Recht; allerdings wird durchgängig der Begriff "Reeder" durch den Begriff "Ausbildender" ersetzt.

Zu § 13

Über die Zwischenprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, damit die See-Berufsgenossenschaft nachvollziehen kann, ob sie die Befähigungszeugnisse zum Rettungsboot- und Feuerschutzmann ohne weitere Prüfung ausstellen kann (Absatz 6).

Außerdem werden unter Berücksichtigung der Änderungen des Ausbildungsrahmenplans die Anforderungen an die Zwischenprüfung neu formuliert. In der Zwischenprüfung sollen stärker als bisher die betrieblich erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse nachgeprüft werden.

Zu §§ 14 und 15

Entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu § 16

In Absatz 4 wird geregelt, daß die Berufungszeit für Mitglieder im Prüfungsausschuß auch kürzer als 3 Jahre sein darf. Damit wird eine größere Flexibilität gewährleistet.

Zu § 17

Entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 18

In Absatz 2 wird die Regelung nach § 40 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz auch für die Schiffsmechaniker-Ausbildung eingeführt, nach der eine vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung möglich ist, wenn besondere Leistungen des Auszubildenden dies rechtfertigen.

Zu § 19

In § 19 werden nun alle Zulassungen zur Abschlußprüfung in besonderen Fällen geregelt. Dabei sind zwei unterschiedliche Fallgruppen relevant:

- Zulassung von Auszubildenden, die eine der Schiffsmechaniker-Ausbildung entsprechende Ausbildung auf Fahrzeugen von Behörden absolviert haben.
- Zulassung von Personen mit Vorkenntnissen/Erfahrungen im Decks bzw. Maschinenbereich.

Die Anforderungen an die Zulassung von Bewerbern aus dem Decks-/ Maschinenbereich wurde hinsichtlich der möglichen Zielgruppe überarbeitet und gestrafft. Das Weiterbestehen einer solchen Regelung für Bewerber aus dem Decks-/Maschinenbereich hat sich aufgrund der Nachfrage als notwendig erwiesen.

Zu § 21

Die Anforderungen an die Abschlußprüfung sind im Hinblick auf die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalte neu formuliert worden. Damit die Abschlußprüfung ihren Zweck besser als bisher erfüllen kann, sind die Prüfungsanforderungen stärker auf die tatsächliche Durchführung von praxisrelevanten Aufgaben ausgerichtet worden.

Die Bestehensanforderungen in Absatz 7 sind völlig neu formuliert worden, da die bisherige Regelung zu ständigen Differenzen zwischen Prüfungsausschußmitgliedern führte.

Zu § 22

Entsprechend den Anforderungen in der Abschlußprüfung wurden die Prüfungsanforderungen für die Abschlußprüfungen in besonderen Fällen und die diesbezüglichen Bestehensregelungen neu formuliert.

Zu § 23

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Prüfungsaufgaben, und um ein einheitliches Prüfungsniveau zu sichern werden diese zukünftig zentral durch einen Ausschuß erstellt, der sich aus Mitgliedern der Prüfungsausschüsse zusammensetzt. Für jede einzelne Prüfung wird aus dem zentral erstellten Katalog der Prüfungsausschuß diejenigen Aufgaben auswählen und beschließen, die in der konkreten Prüfung zu bearbeiten sind.

Die Geschäftsführung für den Ausschuß und die Berufung der Ausschußmitglieder obliegt der zuständigen Stelle.

Zu § 24

Diese Regelung legt verbindlich fest, wer zu welchem Zeitpunkt an den Prüfungen teilnehmen darf. Die Aussage über den Ausschluß der Öffentlichkeit bei der Beratung über das Prüfungsergebnis sind zwingend und können auch vom Prüfungsausschuß nicht abbedungen werden.

Zu § 25

Absatz 2 konkretisiert die Zuständigkeit zur Regelung der Aufsichtsführung bei der schriftlichen Prüfung und der Anfertigung von Prüfungsstücken. Da es sich hierbei um organisatorische Fragen handelt, soll der Prüfungsausschußvorsitzende die notwendigen Entscheidungen in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle treffen.

Da es in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Auffassung über die Anwendung des Berichterstatterprinzips gekommen war, legt Absatz 3 nunmehr fest, daß bei Arbeitsproben das Berichterstatterprinzip gilt und wie die Berichterstattung durchzuführen ist.

Aufgrund der Aufzeichnungen der Berichterstatter und ihres Bewertungsvorschlages hat der Prüfungsausschuß seine Wertung festzulegen. Damit die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeitsprobe ersichtlich ist und alle Prüfungsausschußmitglieder eine Beurteilungsgrundlage haben, verpflichtet Absatz 4 zur Anfertigung einer Niederschrift.

Zu § 26

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der §§ 21, 22 und 25.

Zu §§ 27 und 28

Folgeänderungen aufgrund der vorhergehenden Paragraphen und redaktionelle Überarbeitung, um die Vorschrift für die Praxis leichter vollziehbar zu machen.

Zu § 29

Entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 30

Diese Vorschrift ist unter Berücksichtigung des Rechtsschutzes für den Auszubildenden neu formuliert worden.

Zu § 31

Entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 32

Bewerber können weiterhin einen Schiffsmechanikerbrief ohne Prüfung erwerben, wenn sie ausreichende Qualifikationen in beiden Bereichen vorweisen können.

Zu § 33

Entspricht der bisherigen Rechtslage in § 25.

Zu § 34

Die Kosten wurden hinsichtlich des mit den Prüfungen verbundenen Verwaltungsaufwandes neu berechnet.

Zu § 35

Diese Vorschrift regelt den Übergang auf die neue Ausbildungsverordnung.

Zu § 36

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung und des Außerkrafttretens der bisherigen Ausbildungsverordnung.

26.11.93**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/ zur Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes (Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung - SMAusbV -)

Der Bundesrat hat in seiner 663. Sitzung am 26. November 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Änderung zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Änderung

und

EntschlieÙung

zur Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/ zur Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes
(Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung - SMAusbV -)

1. Zu § 4 Abs. 3

In § 4 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Bei § 4 Abs. 3 handelt es sich im Rahmen der Neufassung der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung um die einzige Bestimmung, die qualitätsmindernde Wirkung entfaltet. Eine Regelung, die es gestattet, ein bestehendes Ausbildungsverhältnis zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin auch auf ausgeflaggten Schiffen zu Ende zu führen, ist darüber hinaus geeignet, das ohnehin nicht hohe Ansehen des Seemannsberufs bei der Ausbildungsplätze nachfragenden Jugend noch weiter zu verschlechtern.

Die von der Bundesregierung für die Einfügung von Absatz 3 in § 4 gegebene Begründung trägt aus folgenden Gründen nicht:

Gegenwärtig besteht kein Bedarf für die Einbeziehung ausgeflaggter Schiffe in das Ausbildungsgeschehen, da nach der Statistik der Berufsbildungsstellen Seeschifffahrt (BBS) die vorhandenen anerkannten Ausbildungskapazitäten auf deutschen Seeschiffen nicht ausgelastet sind. Zur Zeit sind über 200 Ausbildungsplätze für Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerinnen unbesetzt.

Entgegen der Feststellung der Bundesregierung konnten laut Auskunft der Arbeitsverwaltung und der BBS-Geschäftsstelle Auszubildende, deren Schiffe ausgeflaggt wurden, bisher stets in Fortsetzungsausbildungsverhältnisse bei anderen Reedern vermittelt werden.

Die vorgesehene Regelung stößt auch auf rechtliche Bedenken. Abgesehen von der Frage, ob die BBS überhaupt auf ausgeflaggten, also nichtdeutschen Schiffen tätig

werden darf, kann die Einrichtung der zuständigen Stelle, die vergleichbar den Industrie- und Handelskammern nach Berufsbildungsgesetz die Ausbildung zu überwachen hat, nicht an einem privatrechtlichen Ausbildungsvertrag als Partei beteiligt sein (siehe aber § 4 Abs. 3 Nr. 3 des Verordnungsentwurfs).

Die Eignung eines ausgeflaggten Schiffs als Ausbildungsstätte wäre außerordentlich schwierig zu überwachen. Dies gilt selbst dann, wenn der Flaggenstaat die Überwachung der Ausbildung gestatten sollte.

Eine Ausflaggung erfolgt ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen, Dazu gehört, daß auf einem ausgeflaggten Schiff keine Fachkraft mehr beschäftigt wird, also auch kein nach deutschem Recht ausgebildeter Schiffsmechaniker mehr zur Verfügung steht. Bei der bewußt schmalen nautischen Personaldecke an Bord folgt daraus zwangsläufig, daß es auch keine fachlich geeigneten Ausbilder mehr geben wird. § 4 Abs. 3 Nr. 1 wäre mithin wirkungslos und ohne praktische Bedeutung.

2. Entschließung

Der Bundesrat sieht zur Zeit keine sachliche Notwendigkeit für die in § 4 Abs. 3 vorgesehene Regelung.

Der Bundesrat bittet jedoch die Bundesregierung, unter Mitwirkung der Länder bis zum 30.09.1995 einen Bericht zur Situation der Schiffsmechanikerausbildung vorzulegen.

Dieser Bericht soll Aussagen zu nachstehenden Themen beinhalten:

- Entwicklung der Zahl der Auszubildenden,
- Bewerbersituation,
- Angebot an Ausbildungsplätzen (Veränderungen bei der Zahl der anerkannten Ausbildungsschiffe),
- Anzahl der Ausbildungsschiffe, die während einer laufenden Ausbildung die Flagge wechselten,
- Anfragen wegen einer Fortsetzung der Ausbildung unter fremder Flagge,
- Bewertung der Ausbildungsmöglichkeiten auf ausgeflaggten, zuvor anerkannten Ausbildungsschiffen (Personal, sächliche Voraussetzungen, Management),
- Situation in anderen EG-Staaten,
- Überwachungsmöglichkeiten durch die zuständige Stelle.

Der Bundesrat erklärt seine Bereitschaft, mit der Bundesregierung unter Berücksichtigung des vorzulegenden Berichts erneut die Fortführung der Ausbildung bei Ausflaggung von Schiffen zu diskutieren, wenn Veränderungen in der Schifffahrt dies erforderlich machen.